

22.01.24**Antrag
des Freistaates Bayern**

EntschlieÙung des Bundesrates: Aberkennung der Staatsangehörigkeit für antisemitische Straftäter und Hetzer

Der Bayerische Ministerpräsident

München, 15. Januar 2024

An die
Präsidentin des Bundesrates
Frau Ministerpräsidentin
Manuela Schwesig

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

gemäß dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung wird die als Anlage beigefügte

EntschlieÙung des Bundesrates: Aberkennung der Staatsangehörigkeit für
antisemitische Straftäter und Hetzer

mit dem Antrag übermittelt, dass der Bundesrat diese fassen möge.

Es wird gebeten, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 GO BR auf die Tagesordnung der 1041. Sitzung am 2. Februar 2024 zu setzen und anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Markus Söder

Entschließung des Bundesrates: Aberkennung der Staatsangehörigkeit für antisemitische Straftäter und Hetzer

Der Bundesrat möge folgende Entschließung fassen:

1. Der Bundesrat verurteilt jegliche Form des Antisemitismus aufs Schärfste. Vor dem Hintergrund der abscheulichen und menschenverachtenden terroristischen Angriffe der Hamas auf den Staat Israel und die in Israel lebenden Menschen ebenso wie der nachfolgenden offen antisemitischen Straf- und Gewalttaten in deutschen Städten und Gemeinden sowie der dabei zu Tage getretenen ungehemmten israelfeindlichen, antisemitischen und gewaltverherrlichenden Hetze bekräftigt der Bundesrat das Existenzrecht des Staates Israel als Teil der deutschen Staatsraison sowie die uneingeschränkte Bereitschaft, die Sicherheit jüdischer Menschen in Deutschland mit allen Mitteln des Rechtsstaats zu gewährleisten.

2. Der Bundesrat begrüßt den Beschluss des Bundestages, wonach Voraussetzung für eine Einbürgerung künftig ein Bekenntnis ist zur besonderen historischen Verantwortung Deutschlands für die nationalsozialistische Unrechtsherrschaft und ihren Folgen, insbesondere für den Schutz jüdischen Lebens, sowie zum friedlichen Zusammenleben der Völker und dem Verbot der Führung eines Angriffskrieges. Er begrüßt auch den Beschluss des Bundestages, wonach künftig bei rechtskräftig verurteilten Straftätern, in deren Strafurteil antisemitische rassistische, fremdenfeindliche, geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete oder sonst menschenverachtende Beweggründe ausdrücklich festgestellt wurden oder die wegen Begehung bestimmter anderer Straftaten innerhalb eines Jahres, mehrfach rechtskräftig verurteilt wurden, ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse vorliegt.

3. Nach Auffassung des Bundesrates sind darüber hinaus weitergehende Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht sowie im Aufenthaltsrecht erforderlich.

Neben den Einbürgerungsvoraussetzungen sieht der Bundesrat auch Änderungsbedarf bei den Gründen, die zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führen können. Personen, die aufgrund antisemitischen, rassistischen oder sonstigen menschenverachtenden Verhaltens, wegen Bestreitens des Existenzrechts des Staates Israel oder des Aufrufs zu dessen Beseitigung, wegen Begehung einer Straftat nach § 129a

StGB oder wegen der Begehung einer sonstigen schweren staatsgefährdenden Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt wurden, beeinträchtigen in schwerwiegender und unerträglicher Weise das friedliche Zusammenleben der Menschen in Deutschland.

Um zu verhindern, dass dadurch wesentliche deutsche Interessen in schwerwiegender Weise beeinträchtigt werden, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, alle erforderlichen rechtlichen Möglichkeiten, einschließlich etwaiger Änderungen des Grundgesetzes, zu prüfen, damit solche Personen ihre deutsche Staatsangehörigkeit verlieren, wenn sie dadurch nicht staatenlos werden.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner zu prüfen, wie die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Personen, die die öffentliche Sicherheit schwerwiegend beeinträchtigen, weiter präzisiert und so Ausweisungen weiter erleichtert werden können. Antisemitische, rassistische oder sonstige menschenverachtende Einstellungen sollten hierbei besonders berücksichtigt werden können und es sollte gesetzlich klar zum Ausdruck kommen, dass zwingende Gründe der Sicherheit und öffentlichen Ordnung für eine Ausweisung vorliegen, wenn zu Hass auf Teile der Bevölkerung aufgerufen, Gewalttätigkeiten zur Verfolgung politischer Ziele verübt oder anderweitig schwere Straftaten begangen werden.